

Abschrift!

Rechtskräftig!
Wien, den 2. Februar 1943.
Der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle:

gez: Rohr

Justizangestellter.

Oberlandesgericht W i e n .

6 O J s 268/42

Urteil!

In Namen des deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

1) Leopoldine S t a r e k , geb. Weinzettel, geb. am 16.4.1909
in Wien, r.-k. gesch. DRA, Schneiderin, zuletzt in Wien XVI,
Wilhelminenstr. 19/32 wohnhaft gewesen, derz. in UH.

2) Friederike G r a u s a m , geb. 17.6.1922. in Tullnerbach ,
DRA, r.-k. ledig, Kunstgewerbeschülerin, wohnhaft in Wien,
VII, Burgeasse 43/9

3) Leopoldine Z i k a , geb. Kohlbauer, geb. am 6.11.1890 in Wien
Ev. A. B. verheiratet , DRA, Bedienerin, zuletzt in Wien XVI,
Wichtlgasse 20/12 wohnhaft gewesen, derz. in UH

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der 6. Senat des Oblandesgerichtes Wien in der Sitzung
vom 2. Februar 1943 , an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Vizepräsident Dr. Luz, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Lindermann,
Landgerichtsrat Dr. Real

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Wi
Erster Staatsanwalt Dr. Makowski,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Justizangestellter Rohr
nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben in den Jahren 1939 bis Mitte 1941
und zwar Leopoldine S t a r e k , durch Zahlung von Beiträgen
für kommunistische Parteizwecke, ferner durch Einhebung
und versuchte Weiterleitung solcher Beträge, ausserdem durch
Herstellung von Verbindungen kommunistischer Funktionäre und
Teilnahme an deren Zusammenkünften.

Friederike G r a u s a m , durch Zahlung von Beiträgen für die
Rote Hilfe der KP, durch Verfassung eines zur politischen Sch
lung geplanten Tagebuches und durch Teilnahme an Zusammenkün
jugendlicher Kommunisten,

Assistent

Leopoldine Z i k a durch wiederholte Ueberlassung ihrer Wohnung für solche Zusammenkünfte das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat begangen.

Sie werden hierfür und zwar Leopoldine S t a r e k zu 8 (acht) Jahren Zuchthaus und 8 (acht) Jahren Ehrverlust, Friederike G r a u s a m zu 2 (zwei) Jahren Zuchthaus und 2 (zwei) Jahren Ehrverlust, Leopoldine Z i k a zu 4 (vier) Jahren Zuchthaus und 4 (vier) Jahren Ehrverlust sowie zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Auf die Strafen werden die Vorhaft anzurechnet, und zwar bei Starek 19 Monate, bei Grausam 8 1/2 Monate und bei Zika 18 1/2 Monate.

Dr. Lindemann Dr. Lux Dr. Reul

Beglaubigt. Wien, den 2. Februar 1943

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Gez. Rohr

Rundstempel: Justizangestellte. Oberlandesgericht, Wien

30/10. 43. Beglaubigt
O. A. Rohr

Die Angeklagten wurden im Jahr 1941 und zwar Leopoldine S t a r e k durch Ueberlassung ihrer Wohnung für solche Zusammenkünfte das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat begangen. Die Angeklagte Friederike G r a u s a m wurde durch Ueberlassung ihrer Wohnung für solche Zusammenkünfte das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat begangen. Die Angeklagte Leopoldine Z i k a wurde durch Ueberlassung ihrer Wohnung für solche Zusammenkünfte das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat begangen.